Friedhofgebührenordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, beschlossen, folgende Friedhofgebührenordnung zu erlassen.

§ 1 Friedhofbenützungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten Gebühren eingehoben.

§ 2 Jährliche Grabgebühren

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

Einzelgrab	€ 24,00
Urnensäule	€ 24,00
Doppelgrab	€ 39,00
3-fach Grab	€ 42,00
Kindergrab	€ 17,00
Wandgrab	€ 95,00
Urnengrab	€ 18,00
Reinigung	€ 16,00

§ 3 Sonstige Gebühren

Urnennische Erwerb lt. Einkaufspreis Stadt + 20 % Zuschlag

Wandgrab Baukostenzuschuss	€	3.457,00
Leichenhalle	€	103,00 einmalig
Grababräumungsgebühr	€	42,00 einmalig

Exhumierungen zum geltenden Tarif der Stadt Innsbruck

Benützungsgebühr Sezierraum	€	135,00 einmalig
Entgelt für Kühlbox	€	43,00 pro Tag

§ 4 Fälligkeit der Gebühren und Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung und ist binnen vier Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

(2) Die gegenständlichen Gebühren sind jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren vorzuschreiben. Vor jeder Gebührenvorschreibung hat eine Indexanpassung zu erfolgen, wobei auf volle Euro-Beträge aufzurunden ist.

(3) Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechts, im Todesfall seine Erben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Michael Riedhart

Angeschlagen am: 20/12/24

Abgenommen am: